Gemeinde Grüningen

Polizeiverordnung

vom 7. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 1 Zweck 4
Art. 2 Polizeiorgane 4
Art. 3 Überwachung des öffentlichen Grundes 4
Art. 4 Polizeiliche Vorladungen und Anordnungen 5
Art. 5 Hilfeleistung 5
II. Niederlassung und Aufenthalt 5
Art. 6 Persönliche Meldepflicht 5
Art. 7 Befreiung von der Meldepflicht 5
Art. 8 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften) 5
Art. 9 Erneuerung von Ausweisen 6
Art. 10 Aufenthalt 6
Art. 11 Meldepflichtige Dritter 6
Art. 12 Abmeldung 6
III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum 7
Art. 13 Ruhe und Ordnung 7
Art. 14 Immissionen 7
Art. 15 Schiessen 7
Art. 16 Feuerwerk 7
Art. 17 Motorisch angetriebene Spielzeuge 8
Art. 18 Veranstaltungen, Spiele 8
Art. 19 Sicherung offener Baugruben und Baustellen 8
IV. Lärmschutz 8
Art. 20 Grundsatz 8
Art. 21 Haus- und Gartenarbeiten 9
Art. 22 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen 9
Art. 23 Notstandsarbeiten 9
V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums 10
Art. 24 Benützung des öffentlichen Grundes 10
Art. 25 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering 10
Art. 26 Verunreinigung durch Tiere 10
Art. 27 Tierhaltung 10
Art. 28 Tierkadaver 11
Art. 29 Schutz des privaten Grundes 11
Art. 30 Bäume, Sträucher, Bepflanzungen 11
Art. 31 Campieren und Nächtigen im Freien 11
Art. 32 Arbeiten an Fahrzeugen 11
Art. 33 Veranstaltungen, Umzüge 11
Art. 34 Anzeigen, Plakate, Inschriften 12
VI. Gewerbepolizei 12
Art. 35 Allgemeines, Wanderausstellungen 12
Art. 36 Sammlungen 12
Art. 37 Betteln 12
VII. Wirtschaftspolizei 13
Art. 38 Polizeistunde 13

VIII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen 13
Art. 39 Verwaltungszwang 13
Art. 40 Durchsetzung der Verordnung 14
Art. 41 Bewilligungen 14
Art. 42 Bussen und Strafen 14
Art. 43 Gebühren 14
Art. 44 Bussendepositum 15
Art. 45 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren 15
IX. Schlussbestimmungen 15
Art. 46 Inkrafttreten 15

Politische Gemeinde Grüningen

Polizeiverordnung

vom 7. Dezember 2012

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Art. 11 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grüningen vom 8. Februar 2009 erlässt die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 7. Dezember 2012 folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Sicherheit von Personen und von öffentlichem wie auch privatem Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Grüningen.

Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3 Überwachung des öffentlichen Grundes

Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 4 Polizeiliche Vorladungen und Anordnungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten im zumutbaren Rahmen zu helfen.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 6 Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde Grüningen Wohnsitz nimmt, hat sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen nach dem Zuzug zur Niederlassung oder zum Aufenthalt anzumelden.

Die Meldepflicht innert 14 Tagen gilt auch für:

a) einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde Grüningen
b) Änderungen im Personenstand

Art. 7 Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhält. Desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege im Spital oder in einem Heim befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Art. 8 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)

Mit der Anmeldung ist die Schriftenabgabe verbunden; es ist ein Heimatschein oder ein Heimatausweis zu hinterlegen.

Mündig gewordene Kinder, die nicht das Grüninger Bürgerrecht besitzen, haben eigene Schriften vorzulegen bzw. abzugeben.

Eigene Schriften haben ferner vorzuweisen bzw. zu hinterlegen:

a) unmündige Kinder nicht verheirateter Eltern
b) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Art. 9 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderungen des Personenstandes müssen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt werden.

Art. 10 Aufenthalt

Personen, die zum Wochenaufenthalt angemeldet sind, haben regelmässig an den Niederlassungsort zurückzukehren.

Es kann von ihnen der Nachweis verlangt werden, dass sich ihre Niederlassung an einem anderen Ort befindet.

Art. 11 Meldepflichtige Dritter

Logisgebende (Haushaltvorstände, Vermietende etc.) sind verpflichtet jeden Ein- und Auszug bzw. Mietwechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Drittmeldepflicht ersetzt die persönliche Meldepflicht nach Art. 6 nicht.

Art. 12 Abmeldung

Wer den Wohnsitz in der Gemeinde Grüningen aufgibt, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle abzumelden und die hinterlegten Ausweise gegen Rückgabe der Meldebestätigung zurückzuziehen.

Ausländische Staatsangehörige haben den Ausländerausweis vorzulegen.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Personen, welche den Wohnsitz in der Gemeinde Grüningen aufgeben, ohne sich abzumelden und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 3 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum

Art. 13 Ruhe und Ordnung

Es ist verboten:

a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören
b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
d) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Art. 14 Immissionen

Als Immissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche usw. Sie unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung.

Art. 15 Schiessen

Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Waffen oder Waffen ähnliche Attrappen jeglicher Art verboten.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind. Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände darf weder betreten noch befahren werden.

Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.

Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Art. 16 Feuerwerk

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

a) Das Abrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.

b) Für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Brandschutzrichtlinien der kantonalen Feuerversicherung über "gefährliche Stoffe" massgebend.

Art. 17 Motorisch angetriebene Spielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig gestört werden. Für die Beurteilung der Lärmemissionen sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung massgebend.

Art. 18 Veranstaltungen, Spiele

Der Gemeinderat kann lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. örtlich und zeitliche einschränken, untersagen oder allenfalls in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen, z.B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Art. 19 Sicherung offener Baugruben und Baustellen

Bodenöffnungen wie Jauchegruben, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben sind abzudecken oder abzuschranken, sofern sie nicht genügend beaufsichtigt sind.

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund sind so abzuschranken, dass keine Unfallgefahr besteht. Sie sind bei Dunkelheit zu beleuchten. Für Baustellen auf öffentlichem Grund gilt die entsprechende VSS-Norm über temporäre Signalisationen.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.

IV. Lärmschutz

Art. 20 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Lärmverursachende Arbeiten sind werktags zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen

Feiertagen nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind davon ausgenommen.

Die Sammelstellen für Separatabfälle (z.B. Glas) dürfen nur zu den angegeben Zeiten benützt werden.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Haus- und Gartenarbeiten

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Verwendung von Laubgebläsen usw. dürfen nur werktags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Art. 22 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen

Lärmemissionen durch Bauarbeiten, Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung.

Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

Lärmige Bauarbeiten sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr verboten. Im Übrigen ist die Verordnung über den Baulärm zu beachten.

Der Sicherheitsvorstand kann für Arbeiten, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich unterbrochen werden können, Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Notstandsarbeiten

Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Über Notstandsarbeiten ist der Sicherheitsvorstand und die Kantonspolizei unverzüglich zu orientieren.

V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums

Art. 24 Benützung des öffentlichen Grundes

Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken wird, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen wird, durch den Gemeinderat bewilligt.

Für diesen gesteigerten Gemeingebrauch kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 25 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering

Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Hinterlassen von Exkrementen oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen etc.

Durch Bauarbeiten oder die Landwirtschaft verunreinigte Strassen sind von den Verursachenden umgehend zu reinigen.

Art. 26 Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. das Verunreinigungen beseitigt werden.

Hundekot ist aufzunehmen und in den dafür bezeichneten Sammelstellen zu deponieren.

Art. 27 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ausgebrochene gefährliche Tiere oder solche die Menschen oder Tiere gefährden sind vom Besitzer der Kantonspolizei zu melden.

Wer der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder durch Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge leistet, dem kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 28 Tierkadaver

Tierkadaver sind in der Kadaversammelstelle zu entsorgen. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben noch in Gewässern versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

Ausgenommen davon sind einzelne, kleine Tiere auf Privatgrund gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

Art. 29 Schutz des privaten Grundes

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Eigentum ist verboten.

Art. 30 Bäume, Sträucher, Bepflanzungen

Bäume, Hecken, Grünhecken und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Signale oder die öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Kommt er dieser Aufforderung nach erfolgter Mahnung nicht nach, werden die Arbeiten auf seine Kosten durch einen von der Gemeinde Grüningen beauftragten Dritten ausgeführt.

Art. 31 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 32 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen sind Notreparaturen.

Art. 33 Veranstaltungen, Umzüge

Öffentliche Veranstaltungen oder Umzüge auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Der Sicherheitsvorstand kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Art. 34 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Es ist verboten, ohne Bewilligung auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen.

Unberechtigten ist es untersagt an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Das Anbringen von definitiven Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund bedarf einer Bewilligung und richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

VI. Gewerbepolizei

Art. 35 Allgemeines, Wanderausstellungen

Marktwesen und Unterhaltungsgewerbe unterstehen den eidgenössischen, kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen. Allfällige ergänzende Weisungen können durch den Sicherheitsvorstand erlassen werden. Märkte aller Art sind bewilligungspflichtig.

Ausstellungen auf privatem und öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 36 Sammlungen

Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammellisten benützt werden, die den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.

Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

Art. 37 Betteln

Das Betteln ist verboten.

VII. Wirtschaftspolizei

Art. 38 Polizeistunde

Neben den Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes und dessen Verordnungen gelten bezüglich Polizeistunden folgende Bestimmungen:

a) Aufhebung der Polizeistunde (Freinacht bis 04.00 Uhr)
Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Gemeindegebiet aufgehoben:

- Fasnachtsamstag
- Frühlingsmarktsamstag
- Herbstmarktsamstag
- Silvester

b) Hinausschiebung der Polizeistunde (Verlängerung bis 02.00 Uhr)
Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Gemeindegebiet hinausgeschoben:

- Fasnachtsonntag
- Fasnachtmontag
- Frühlingsmarktsonntag
- Bundesfeiertag (1. August)
- Herbstmarktsonntag
- an Tagen, an denen eine Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde stattfindet

c) Besondere Fälle

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen, Feste usw. sowie für geschlossene Gesellschaften in einem öffentlichen Betrieb, kann der Sicherheitsvorstand die Hinausschiebung des Wirtschaftsschlusses gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

VIII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art. 39 Verwaltungszwang

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen zu verfügen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen. Die Kosten dafür werden den Verantwortlichen auferlegt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Immissionsschutz sind die Polizeiorgane

berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten anzuordnen, die Verwendung von Maschinen, Geräten usw. zu untersagen und allenfalls ihre Anordnung durchzusetzen.

Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen können.

Die Polizeiorgane führen bei bewilligten Anlässen die notwendigen Kontrollen durch und treffen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Art. 40 Durchsetzung der Verordnung

Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 41 Bewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind rechtzeitig, in der Regel schriftlich, einzureichen und zu begründen.

Art. 42 Bussen und Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung missachtet, wird mit Busse bestraft. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 43 Gebühren

Für Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben, welche durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

Die Gebühren richten sich nach den kantonalen und kommunalen Verordnungen.

Art. 44 Bussendepositum

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten entgegenzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn die Verzeigten in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben. Die Bussenhöhe wird in jedem Fall durch die zuständige Behörde festgelegt.

Art. 45 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkraftretens der neuen Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 10. September 1991 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde:

Die Gemeindepräsidentin:
Susanna Jenny-Rohrbach

Die Gemeindeschreiberin:
Yvonne Cassol